

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

039/2023

Bürgermeister

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b> Umweltausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 17.04.2023	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Verwaltungsausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 24.04.2023	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Gemeinderat	<b>Sitzungstermin</b> 02.05.2023	<b>Zuständigkeit</b> Zur Beschlussfassung

**TOP**      **Ausbau erneuerbarer Energien**  
**hier: Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV)**

### Beschlussempfehlung

Eine Beschlussempfehlung wird nicht unterbreitet.

### Begründung

Im Nds. Klimaschutzgesetz sind in § 3 die Klimaschutzziele des Landes Niedersachsen beschrieben. In Absatz 3, Buchstabe b ist die Ausweisung von 0,47 % der Landesfläche als Gebiet zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) als Ziel dargestellt. Da FFPV-Anlagen im Außenbereich grundsätzlich nicht privilegiert sind, müsste hierfür durch die Kommunen Bauleitplanung betrieben werden. Zwischenzeitlich ist durch eine Änderung des Baugesetzbuches eine Privilegierung von FFPV-Anlagen in einem Korridor von 200 m links und rechts von Bundesautobahnen rechtlich festgeschrieben worden.

Damit stellt sich die Situation in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wie folgt dar:

1. In einem 400 m breiten Korridor entlang der Autobahn A 1 ist die Errichtung von FFPV-Anlagen grundsätzlich privilegiert und bedarf keiner Bauleitplanung.
2. Im restlichen Gemeindegebiet ist die Errichtung von FFPV-Anlagen grundsätzlich nur mit entsprechender Bauleitplanung (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan) durch die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden möglich.

Allerdings ist die Errichtung von FFPV-Anlagen in beiden Varianten durch Vorgaben der Landesraumordnungsplanung, der regionalen Raumordnungsplanung, der kommunalen Bauleitplanung sowie den natürlichen örtlichen Gegebenheiten eingeschränkt. So sind FFPV-Anlagen z.B. grundsätzlich nicht zulässig in

- Vorranggebieten zum Rohstoffabbau (Torf, Kies)
- Landschaftsschutzgebieten
- Überschwemmungsgebieten

- Vorbehaltsflächen für Landwirtschaft (lt. RROP des LK Vechta)
- Waldflächen
- Kompensationsmaßnahmen

Somit ist in einem großen Bereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Errichtung von FFPV-Anlagen aufgrund anderer Vorgaben ausgeschlossen. Die anliegende Karte ergibt dazu einen Überblick. „Weiße Flächen“, auf denen die Errichtung von FFPV-Anlagen grundsätzlich möglich wäre, sind in einem größeren Umfang nur in den Bereichen Bieste, Nellinghof und Hörsten zu finden.

#### Zu 1. (Privilegierung)

Der 400 m Korridor entlang der A 1 umfasst eine Fläche von ca. 432,0 ha.

Dieser Korridor wird jedoch eingeschränkt durch

- |  |              |
|--|--------------|
| • Landschaftsschutzgebiet Dammer Berge | ca. 210,0 ha |
| • Baugebiete (GE, GI)                  | ca. 94,0 ha  |
| • Überschwemmungsgebiete               | ca. 60,0 ha  |
| • Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft     | ca. 11,2 ha  |
| • Kompensationsmaßnahme Flächenpool    | ca. 9,6 ha   |

Die für die Errichtung von FFPV-Anlagen verbleibende Fläche umfasst ca. 47,2 ha und stellt bei einer Gemeindefläche von 9.084 ha einen Anteil von 0,52 % der Gemeindefläche dar. Somit kann die Zieldarstellung des Landes Niedersachsen in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bereits in dem privilegierten Korridor entlang der A 1 erfüllt werden.

Die verbleibende Fläche konzentriert sich im Bereich westlich der A 1 auf Flächen zwischen der Hakenstraße und der Bergstraße sowie im Bereich östlich der A 1 auf Flächen südlich der Severinghauser Straße und nördlich der L 76.

#### Zu 2. (Bauleitplanung)

Es ist nunmehr grundsätzlich darüber zu entscheiden, ob über die Möglichkeiten im Rahmen der Privilegierung hinaus durch Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden noch weitere Möglichkeiten zur Errichtung von FFPV-Anlagen geschaffen werden sollen. Wenn das gewünscht wird, führt das nicht automatisch zu einer Ermöglichung von FFPV-Anlagen in allen in der Karte dargestellten „weißen Flächen“, sondern es ist in einem weiteren Schritt durch die Anwendung noch festzulegender Kriterien eine Abgrenzung vorzunehmen, in welchen Bereichen eine Bauleitplanung erfolgen soll und in welchen Bereich nicht.

Brockmann

39-2023 Privilegierung von FFP-Anlagen

39-2023 Weiße Flächen für FFP-Analgen bei Bauleitplanung